

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1852

29.2.1852 (No. 51)

Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 29. Februar.

N. 51.

Vorauszahlung: jährlich 8 fl., halbjährlich 4 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 8 fl. 30 kr. und 4 fl. 15 kr.
Einrückungsgebühr: die gewöhnliche Pachtzelle oder deren Raum 4 kr. Briefe und Gelder frei.
Expedition: Karls-Friedrich-Strasse Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1852.

Amtliche Nachrichten.

Karlsruhe, 28. Februar.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog und in Höchstdessen Auftrag Seine Großherzogliche Hoheit der Prinz Friedrich haben allergnädigst geruhrt:

laut Ordr vom 25. Febr. d. J., Nr. 3, 4, 9 und 10 dem in der II. Sektion des Kriegsministeriums ausstillsweise verwendeten Regierungsrath Bär bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues und dem Kriegsministerialassessor Ebert die Erlaubniß zu ertheilen, den von Sr. Maj. dem König von Preußen denselben verliehenen Nothen-Adler-Orden III. Klasse anzunehmen und zu tragen; gleich Erlaubniß zu ertheilen dem Oberleutnant v. Fabert vom Artillerieregiment für den ihm von Sr. Maj. dem König von Preußen verliehenen Nothen-Adler-Orden IV. Klasse;

den pensionirten Oberwachmeister Wipfler zum Leutnant in dem Invalidentrupps zu ernennen; die Rechnungsführer Resler im 9. Infanteriebataillon und Claus im 2. Reiterregiment zu Stabsquartiermeistern zu befördern;

laut höchster Entschliessung vom gleichen Tage den pensionirten Oberleutnant Karl v. Stetten zum Kriegsministerialsekretär zu ernennen.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 26. Febr. Zwölfte öffentliche Sitzung der Ersten Kammer. Unter dem Vorsitze des zweiten Vizepräsidenten, Staatsrath v. Müdt.

Auf der Regierungsbank: Der Präsident des Ministeriums des Innern, Staatsrath v. Marschall, der Präsident des Finanzministeriums, Staatsrath Regenauer, Geh. Ref. Weizel, Ministerialrath Müstlin.

Das Präsidium macht eine Mittheilung der Zweiten Kammer bekannt, wonach der Gesetzentwurf, die Branntweinsteuer betr., mit einer Modifikation von derselben angenommen ist.

Das Sekretariat bringt eine Motionsanzeige des Frhrn. v. Göler auf Veränderung der Forstorganisation in Bezug auf die Kontrollbehörden zur Kenntniß der Kammer.

Frhr. v. Göler berichtet über den von der Zweiten Kammer abgeänderten Gesetzentwurf, die Entschädigung für aufgehobene Feudalrechte betr.:

Der Regierungsentwurf hat da, wo ein Vannrecht auf Vertrag beruht hat, der die Entschädigung leistenden Staatskasse den Rückgriff auf die vormals Verpflichteten bis zu $\frac{1}{2}$ der Entschädigungssumme gestattet, und dieses hohe Haus hat diesen Grundsatz angenommen. Die Zweite Kammer ist davon abgegangen, weil sehr wenige Vannrechte privatrechtlicher Natur seien und die demaligen gewerblichen Verhältnisse die Ausübung dieser Rechte ohnehin illusorisch machten. Obgleich die Kommission beide Gründe für unrichtig hält und erachtet, daß die andere Kammer ohne Grund das Prinzip verlassen, verzichtet sie doch in Berücksichtigung der geringen Last, die durch diese Aenderung den allgemeinen Verhältnissen aufgebürdet wird, auf einen Antrag und empfiehlt Annahme der Fassung der Zweiten Kammer, wodurch Absatz 2 und 3 des §. 1, Absatz 2 bis 5 des §. 7 und §. 8 des Entwurfs, wie er von der Ersten Kammer angenommen worden, wegfallen.

Auffallend ist die von der andern Kammer zu §. 1 beschlossene neue Bestimmung:

In den Orten, in welchen das Abzugsrecht einem andern Berechtigten als dem Staate zustand, wird dasselbe künftig von dem Staate nach den allgemeinen Bestimmungen ausgeübt.

In einem Gesetze, welches die Abzugsrechte nicht aufhebt, sollte auch nicht festgesetzt werden, daß dieses Recht einem Andern, als dem vormals Berechtigten zustehet. Da jedoch damit nur gesagt werden soll, daß die nach allgemeinen Bestimmungen bestehenden Abzugsrechte, welche bisher an den Orten, wo noch aus Feudalrechten entstandene Abzugsrechte geltend gemacht wurden, von dem Staate nicht ausgeübt worden sind, nunmehr auch von diesen Gemeinden zu erheben sind, und dadurch eine Rechtsungleichheit, die übrigens schon in unserer Gesetzgebung liegt, ausdrücklich ausgesprochen wird, so ist dieser Zusatz zwar überflüssig, aber unbedenklich.

Die Hauptänderung ist im §. 3 des Gesetzes eingetreten: Die Erste Kammer hat den 16fachen Betrag des jährlichen Durchschnittsbetrags der aufgehobenen Verpflichtung als Entschädigungskapital bestimmt, die andere Kammer hat Dies auf den 12fachen gemindert; bereits in dem ersten Kommissionsbericht und der damaligen Verhandlung wurden die Gründe angeführt, weshalb von einem Antrag auf ein höheres Entschädigungskapital, wenn auch noch so gerecht, kein Resultat zu erwarten ist; deren Wichtigkeit ist nun bewiesen, und damit ein Gesetz zu Stande komme, beantragt Ihre Kommission, auch dieser Modifikation, sowie den in den §§. 9, 10 beschlossenen Redaktionsänderungen der Zweiten Kammer beizutreten.

Die Kammer beschließt Beratung in abgefürzter Form und bemerkt bei den einzelnen Artikeln zu §. 3

Frhr. v. Gemmingen: Das ist ein Beweis der „billigen“ Entschädigung.

Graf v. Kageneck: Ich habe mich nur erhoben, um meine Abstimmung zu motiviren, nicht um einen Antrag zu stellen. Ich werde wegen dieses Artikels gegen das Gesetz stimmen. Ich verkenne nicht, daß durch die Uebernahme der Entschädigungsverbindlichkeit von Seiten der Staatskasse, welche uns von den Verhandlungen mit den einzelnen Verpflichteten befreit, die Sache eine andere Wendung genommen hat; wir glaubten deshalb von dem 24fachen, bezüglich 20fachen Betrag auf den 16fachen Betrag heruntergehen zu dürfen; wir fanden Dies sehr „billig“; noch weiter herunter zu gehen ist nicht in unserm Interesse und nicht von uns zu fordern, und wir finden dafür einen Halt in der Begründung der Regierung selber. Ich für meine Person verzichte lieber, wenn die Regierung uns nicht wieder in unsere Eigentumsrechte einsetzen kann, bis auf bessere Zeiten. Ich bedauere, daß man noch nicht in der Lage ist, die Ausübung allgemein anerkannter Rechte möglich zu machen und die Regierung stets noch einer Parthe, die nur den Namen, nicht aber die Tendenz geändert hat, Konzessionen macht.

Ministerialpräsident v. Marschall: Nachdem dieses hohe Haus auf dem vorigen Landtage bei Ablösungen viel wichtiger Rechte einen andern Ablösungsfuß angenommen, ist es unmöglich, hieran Etwas zu ändern. Die Gründe dieser Berechnung der Entschädigung werden übrigens nie wegfallen, die Zeiten mögen kommen, wie sie wollen.

Die Kommissionsanträge zu sämtlichen Artikeln werden angenommen und bei der Abstimmung über den ganzen Gesetzentwurf derselbe in der Fassung der Zweiten Kammer mit 14 Stimmen gegen 3 (Graf v. Kageneck, die Frhrn. v. Gemmingen und v. Stözingen) genehmigt.

Die Tagesordnung führt zur Beratung der Berichte des Abg. Lauer über

a) die provisorischen Gesetze vom 14. Juni und 19. Juli 1851, Abänderungen im Vereins-Zolltarif betr.;

b) die Additionalkonvention vom 20. Mai 1851 zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 23. Juni 1845 der Staaten des Zollvereins mit dem Königreiche Sardinien.

Die Kommissionsanträge auf Zustimmung der hohen Kammer zu diesen beiden Vorlagen werden ohne Bemerkung einstimmig angenommen.

Das Präsidium eröffnet über den Bericht des Grafen v. Kageneck über den Gesetzentwurf, die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude betr., die allgemeine Diskussion.

Fabrikhaber Lauer: Es ist schon in dem Berichte bemerkt, daß der Regierungsentwurf in seiner Begründung die Frage, ob die Versicherung der Gebäude Privatgesellschaften zu überlassen oder bei der Staatsassuranz mit zwanzeiwem Beitritt zu beharren sei, mit besonderer Vorliebe behandelt; ich finde darin Schilderungen, um nicht zu sagen Ausfälle, gegen diese Gesellschaft, die Jeden abhalten müßten, in solche einzutreten. Diese Versicherungsgesellschaften sind so alt, so wohlthätig, daß der Vorwurf, sie seien bloß auf Gewinn berechnet, als durchaus ungegründet erscheint; auf ihnen beruht das Blühen der Industrie, die ohne Schutz vor Verlust unmöglich ist; denn sie erlesen nicht allein die gehabten Kosten, sondern auch den erweislich entgangenen Gewinn. Sie bieten die größtmögliche Sicherheit, denn sie lassen nur den Aktionär zu, der moralische Garantien bietet. Ihre Vorzüglichkeit ist zu allgemein erkannt, als daß ich hierauf weiter eingehen dürfte; ich glaube aber diese Bemerkungen nicht allein diesen Gesellschaften, sondern auch meinem Stande schuldig zu sein. Der Regierungsentwurf gebraucht harte Ausdrücke, ja die härtesten für den Handelsstand, Insolvenz, und behauptet, sie bieten nicht dieselbe Sicherheit, als die Staatsanstalt. Mir ist kein Fall bekannt, wo eine solche Gesellschaft nicht allein ihren Verbindlichkeiten statutengemäß nachgekommen ist; und glaube ich, daß Anstalten, deren Theilhaber Häuser sind, an welche der Staat selbst in Geldverlegenheiten sich wendet, diesem an Sicherheit nicht nachstehen. Unrichtig ist auch, daß die Administration der Versicherungsanstalt, die der Staat bildet, wohlfeiler sei, als die der Privatgesellschaft, denn diese zahlen immer besser; ihre größte Garantie liegt in der Zurückversicherung, so die des Deutschen Phönix, in Leipzig, Brüssel und Paris; ganz Europa trägt so den einzelnen Schaden. Bei dem Kostenpunkt ist auch die der Staatsanstalt gewährte Taxe, Sportel- und Stempelfreiheit zu berücksichtigen, das ist ein ungeheurer Vorzug, der die Staatsentnahmen bedeutend vermindert.

Eine weitere Rücksicht, und diese ist in der Begründung der Regierung nicht berührt, erlaubt mir nicht, mich mit der Staatsanstalt zu befremden, es ist die politische; ich halte es nicht für politisch, eine Anstalt mit solchen Lasten fortbestehen zu lassen. Die Umlagen sind ungeheuer, und das Publikum betrachtet sie doch als direkte Abgaben. Ich verkenne nicht, daß plötzliche Aufhebung dieses in manchen Landesstellen sehr alten Instituts als Staatsanstalt jetzt unthunlich wäre; allein ich hätte in dieser Gesetzesvorlage eine Anbahnung zum Uebergang auf einen bessern Zustand gewünscht. Mit dem §. 35, der die Versicherung für nur $\frac{1}{2}$ des Werths des Objekts zuläßt, und der in §. 61 aufgestellten Klassifikation

kann ich mich gar nicht vereinen, und behalte mir bei der speziellen Diskussion Anträge vor.

Geh. Ref. Weizel: Die Regierung hat weder die Absicht gehabt, die Vortheile der Privatgesellschaften zu verkennen, noch findet sie Dies in den Worten ihrer Begründung. Es ist unzweifelhaft; daß der Staat mehr Garantien bietet, als Privatanstalten; die Aktionäre, die sich mit ihrem Kredit theiligen, wissen, wie weit sie gehen können; die Gesetzgebung der meisten Nachbarstaaten, wie von Württemberg, Bayern u. a., und dieses hohe Haus selbst hat Dies in früheren Jahren anerkannt. Die Statuten einer Privatanstalt sagen, in welchen Fällen Auflösung eintritt, und die zur Aufrechterhaltung des Credits nothwendige fortwährende Sicherheit kann da nicht vorhanden sein. Unsere Administration ist jedenfalls wohlfeiler, als die von Privatgesellschaften, denn wir können schon konstituirte Behörden dabei benützen.

Was die politische Seite der vorliegenden Frage betrifft, deren Wichtigkeit die Regierung nicht verkennt, so wäre der Sprung zur gänzlichen Aufhebung der Staatsanstalt ein zu großer. Die allgemeine Meinung hat sich in der veranfalteten Kreiscommission mit 68 gegen 1 Stimme für den Fortbestand ausgesprochen. Man kann das Bestehende verbessert und die Last in gerechterer Weise ausgleichen. Privatgesellschaften vermöchten auch nicht allein Uebelständen abzuwehren, und vielleicht würde die Gesetzgebung dann in kurzer Zeit gezwungen sein, einzuschreiten. Unsere Zustände sind nicht der Art, daß mit Neuerungen, wo Erfahrung fehlt, das Gebiet betreten werden sollte.

Legationsrath v. Tüschheim: Zwangsversicherung, wie sie der Regierungsentwurf beabsichtigt, ist mit den Prinzipien der Gerechtigkeit unvereinbar. Ich bin im Prinzip gegen jede Zwangs-Versicherung. Für die möglichen Vortheile, welche der ärmere Hausbesitzer, der in eine Privatgesellschaft nicht eintreten würde, aus dieser Anstalt zieht, kann man nicht das Schicksal Derer, welche Kredit haben, mit dem ihrigen verknüpfen. Es ist unbillig, uns zu zwingen, mit Leuten einen Gesellschaftsvertrag einzugehen, mit denen man es freiwillig nie thun würde. Es sind in den letzten Jahren von allen Seiten dringende Beschwerden gegen den ganzen Zustand erhoben worden; zahlreiche Petitionen haben es auch diesem hohen Hause bewiesen. Wo einmal in einer Anstalt eine solche Demoralisation eingegriffen ist, wenn im ganzen Lande die Brandstiftungen in so hohem Grade sich häufen, weil die Vortheile daraus durch die hohen Entschädigungen so nahe gelegt sind, da ist mit einzelnen Modifikationen nicht zu helfen, da müssen andere Grundlagen aufgestellt werden. Ich enthalte mich, in dieser Richtung einen Antrag zu formuliren, da ich von demselben doch kein Resultat erwarte; allein ich wollte meine Ansicht aussprechen. Ich bin gegen die Zwangsversicherung.

Ministerialpräsident v. Marschall: Die Gründe für die Aufhebung der Staatsanstalt sind gewiß zahlreich und gut; allein solche ist zur Zeit nicht ausführbar, weil in der That Niemand vorhanden ist, der die Verantwortlichkeit übernehme. Daß hierauf kein Antrag gestellt ist, beweist eben der Regierung, daß sie den richtigen Weg eingeschlagen. Das Bestehende muß verbessert werden, und zwar in der Richtung, daß der Satz, daß ein Unglück fühlbar ist und nach seiner Natur fühlbar sein muß, verwirklicht wird.

Wenn die Verhältnisse sich später ändern, so werden die Faktoren der Gesetzgebung immer vorhanden sein, um das Nöthige zu beschließen; allein eine Anbahnung zum Uebergang auf freiwillige Versicherung ist in diesem Gesetze unmöglich.

Fabrikhaber Lauer: Wenn ich keinen Antrag stelle, so geschieht Dies nur in Berücksichtigung der politischen Verhältnisse.

Hofrath Zöpfel: Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Die Vorlage der Regierung, eine der wichtigsten auf diesem Landtage, muß uns tief betrüben, indem sie einen Blick in die unendlich tiefe Immoralität des Landes öffnet, welche die Wirksamkeit einer an sich so segensreichen Anstalt hindert, und indem wir daraus wahrnehmen, daß auch die Justizverhältnisse nicht sind, wie sie sein sollten, denn bei gehöriger Bestrafung aller Brandstiftungen hätten diese nicht so zunehmen können, daß sie den Bestand der Anstalt gefährden. Die Privatgesellschaft ist immer in günstigerer Lage, als die Staatsanstalt; denn die erstere hat nur für die Sicherheit des bei ihr Versicherten zu sorgen, die zweite dagegen hat Versicherung des Redlichen und Verhinderung der Prellerei des Schurken zum Zweck, eben weil sie Alle versichern muß. So lange Treue und Glauben existiren, kann auch die Zwangsanstalt wohlthätig wirken; sowie aber im Publikum die Immoralität einreißt, werden die Redlichen daran denken, die Last, welche durch die Schurken auf sie gewälzt wird, abzuwenden. Es fragt sich, ob dieser Stimme ganz nachgegeben werden soll, oder ob Wege und Mittel zur Abhilfe mit Beibehaltung der alten Hauptgrundsätze zu finden sind; den Weg zeigt uns der Fehler des alten Gesetzes, der möglich macht, durch Verbrechen zu gewinnen; Dies wird unmöglich zu machen sein; ob noch weiter gegangen werden soll, daß Jeder verliert, scheint mir der Natur der Versicherung zu widersprechen, und Dies liegt im §. 35, wornach nur vier Fünftel des Objektes versichert werden können. So sehr ich mit den

übrigen Grundgedanken des Regierungsentwurfs einverstanden bin, so bedenklich scheint mir dieser Punkt, und es ist fraglich, ob nicht wegen dieser einzelnen Bestimmung eine Verwerfung des ganzen Gesetzes gerechtfertigt wäre. Wenn man jetzt die Versicherung Privatgesellschaften überlasse, so würde voraussichtlich der Kredit einen Stoß erleiden, allein nicht einen so großen, als durch diese Versicherung von nur vier Fünftel. Die Vermöglicheren werden bei Privatansaltten ihre Sicherung finden, die Andern sind freilich nicht gedeckt; allein bei vier Fünftel der Entschädigung verliert nicht allein der Brandstifter, der ohnehin keinen Kredit hat, das Vermögen Aller wird um ein Fünftel gemindert, der Gläubiger kreditirt auf dieses Fünftel nicht mehr. Es ist dies eine umgekehrte Abschreckungstheorie; früher strafte man Einen, um Tausende vom Verbrechen abzuhalten; jetzt werden Tausende gestraft, um Einen von der Brandstiftung abzuschrecken, weil er daraus keinen Nutzen mehr ziehen kann.

Ich halte diesen §. 35 für präjudizial für die Abstimmung jedes einzelnen Mitgliedes über die einzelnen Paragraphen des Gesetzes; es ist z. B. unmöglich, darüber zu beschließen, ob Versicherung bei andern Anstalten neben der Staatsanstalt zulässig sein soll oder nicht, wenn nicht bestimmt ist, wie viel in der Entschädigung aufgenommen wird; denn ist Dies nur $\frac{1}{2}$, so kann doch nicht verboten werden, das letzte $\frac{1}{2}$ bei einer andern Anstalt zu versichern.

Ich beantrage daher, die spezielle Diskussion mit Verathung des §. 35 zu beginnen.

Fürst von Fürstenberg: Ich unterstütze diesen Antrag. Frhr. v. Göler: Auch ich bin für diesen Antrag; ich halte die $\frac{1}{2}$ für ganz unmöglich, denn das Gesetz sagt, das Gebäude soll mit der Entschädigungssumme wieder ganz in dem vorigen Stande erbaut werden, und dazu fehlen dann offenbar die Mittel.

Nach längerer Diskussion wird der Antrag des Hofraths Jöpyl verworfen und zur Verathung der einzelnen Artikel geschritten.

§§. 1—4 werden nach der Fassung der Zweiten Kammer angenommen. In §. 5 kommt auf den Antrag der Kommission an die Stelle des dritten Absatzes:

Ermittelt das Bezirksamt auf den Grund der polizeilichen Untersuchung (§. 42), daß letzterer Fall vorliegt, so wird der Eigentümer in Beziehung auf die Frage: ob ihm eine Entschädigung gebühre, vor den Richter gewiesen.

§. 6 wird unverändert angenommen, ebenso §. 7, nachdem ein von Hofrath Jöpyl gestellter, von Frhrn. v. Rüt unterstügter Antrag, die Theilnahme der standesherrlichen Schloßherren an der Feuerversicherungs-Anstalt auszusprechen, verworfen worden.

Zu §. 8, welcher die Eigentümer von Lustgebäuden, die nicht zur Wohnung dienen können, von der Verbindlichkeit zur Theilnahme befreit, bleibt ein Antrag von Legationsrath v. Türckheim, die Gebäude, die erweislich dem ursprünglichen Zwecke nicht mehr entsprechen, aber nicht abgerissen werden können und vom Eigentümer nicht bewohnt werden, auch hier aufzunehmen, und ein Antrag des Grafen v. Kageneck, auch die grundherrlichen Schloßer von der Verbindlichkeit auszunehmen, ohne Unterstützung.

§§. 8 und 9 werden genehmigt. §§. 10—13 werden bis nach Verathung des §. 35 ausgesetzt. §§. 14 und 15 werden unverändert angenommen.

§. 16. Frhr. v. Göler: Nach diesem Paragraphen wird jedes Gebäude nach seinem mittleren Bauwerthe, mit gleichmäßiger Berücksichtigung des wirklichen oder Kaufwertes, in so weit dieser nicht höher ist, als der erstere, versichert. Ich sehe nun nicht ein, wie der Neubau eines unbemittelten Mannes in den Verhältnissen des abgebrannten Gebäudes zu Stande kommen soll, wenn man ihm nur $\frac{1}{2}$ dieses Anschlags gibt. Auf dem Lande kommt eigentlich jedes Haus mit der Schuld auf die Welt; brennt es ab, so hat der Eigentümer zum Wiederaufbau nur die Mittel, die er aus der Brandkasse erhält, denn ein neues Kapital kann er auf den Platz nicht aufnehmen.

Legationsrath v. Türckheim: Das ist gerade die beste Bestimmung in dem neuen Gesetze. Wenn man den vollen Bauwerth annimmt, so liegt die Versuchung wieder nahe, daß Jeder sein altes Haus abbrenne und sich mit diesem Gelde ein neues baue. Das ist bei uns gewerbmäßig betrieben worden, und der Grundsatz: den Schaden trägt der Herr, muß hier auch berücksichtigt werden. Ich glaube, daß hier die Gebäude, von deren zu hoher Abschätzung ich oben sprach, betrachtet werden sollten, und beantrage einen Zusatz in der Richtung, wenn der mittlere Kaufwerth um mehr als ein Drittel unter dem anzunehmenden Bauwerth bleibt, kann auf Antrag des Verpflichteten bei der Staatsbehörde eine billige Ausgleichung eintreten.

Der Antrag wird nicht unterstügt und der Paragraph nach der Fassung der Zweiten Kammer angenommen. §. 17 erhält nach dem Kommissionsantrag folgende Fassung:

Den mittleren Bauwerth bilden die mittleren Baukosten der der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer ausgelegten Theile eines Gebäudes, mit welchem dasselbe an dem Plage, wo es gelegen ist, neu erbaut werden kann, nach Abrechnung jedoch des durch Alter und baulichen Zustand seit seiner Erbauung eingetretenen Minderwerths.

Der wirkliche oder Kaufwerth bildet den Anschlag (§. 21) nach den seit Jahr und Tag üblichen Kaufpreisen.

§. 18. Frhr. v. Gemmingen: Nach §. d. dieses Artikels wird der Werth der Baumaterialien, welche dem Inhaber eines Gebäudes jeweils unentgeltlich oder um einen geminderten Preis geliefert werden müssen, im ersten Falle ganz und im zweiten bis zu dem Betrage, um welchen die Lieferung unentgeltlich geschieht, von der Versicherung ausgeschlossen. Der Grundsatz, daß der Eigentümer des abgebrannten Gebäudes für diese Materialien, die ihn Nichts kosten, Nichts bekommt, ist gewiß richtig; allein es sollte ausgesprochen werden, daß der dritte Lieferungsverpflichtete

berechtigt ist, die Baumaterialien, die er liefern muß, zu versichern. Ich beantrage Zurückweisung des Paragraphen an die Kommission zu nochmaliger Prüfung in dieser Richtung.

Verichterstatter: Bei Verathung des Gesetzes vom Jahr 1840 hat dieses hohe Haus eine solche Bestimmung aufgenommen, allein die Zweite Kammer dieselbe gestrichen. In die Gebäude-Versicherungsanstalt sollten aber so wenig wie möglich Gegenstände aufgenommen werden, die nicht hinein passen; dem Staat fehlt zur Versicherung, welche der Hr. Antragsteller wünscht, alles Interesse.

Geh. Ref. Weizel: Daß der Hauseigentümer das ihm auf die angeregte Art gelieferte Holz nicht versichert, ist gewiß billig, denn ihn kostet es Nichts, und geht es durch Brand verloren, so tritt nicht die Brandkasse, sondern der näher Verpflichtete, der dritte Holzlieferer, ein. Daß dieser das neue Holz, was er wegen eines statthabenden Brandes etwa künftig liefern muß, versichern kann, wo er will, versteht sich von selbst; es ist aber zu bezweifeln, daß er Jemanden zur Versicherung eines Rechtsverhältnisses finde. In dieses Gesetz könnte aber eine dergleichen, übrigens unnötige Bestimmung jedenfalls nicht aufgenommen werden.

Legationsrath v. Türckheim unterstütz den Antrag des Frhrn. v. Gemmingen und wünscht Versicherung des gesamten Gebäudes in der Weise, daß dem dritten Lieferungsverpflichteten ein verhältnismäßiger Anspruch an der von der Brandkasse zu zahlenden Summe zugesprochen werde.

Geh. Ref. Weizel: Die Verpflichtung des Lieferers ist durchaus unabhängig von der Versicherung, und ein Entschädigungsanspruch desselben an die Brandkasse existirt gar nicht.

Der Antrag wird nach längerer Diskussion verworfen und der §. 18 sowie §§. 19 bis 23 in der unveränderten Fassung der Zweiten Kammer angenommen.

□ Karlsruhe, 27. Febr. 29. Sitzung der Zweiten Kammer. (Schluß.)

Blankenhorn stellt den Antrag, daß die Kammer zu Protokoll den Wunsch ausdrücke, es möge die großh. Regierung dahin wirken, daß die Ausgleichungsabgaben für Wein in Preußen aufgehoben oder doch ermäßigt würden.

Staatsrath Regenauer hat Nichts dabei zu erinnern, auch wenn der Antrag auf Tabak ausgebeht werde.

Schaaff und Mezger nehmen Dies als Antrag auf; die Kammer genehmigt ihn.

VII. Münzverwaltung. Ausgabe 517,415 fl.; Einnahme 507,291 fl.; Mehrausgabe 10,124 fl. Angenommen.

VIII. Allgemeine Kassenverwaltung. Die Einnahme mit 42,338 fl. und die Ausgabe mit 129,822 fl. per Jahr werden genehmigt.

B. Eigenthlicher Staatsaufwand. Forderung 32,550 fl. per Jahr. Mehr gegen früher 300 fl. zu Aufbesserungen. Die Kommission beantragt den Strich dieser 300 fl., „weil die Befolgungen bei diesem Ministerium höher stehen, als jene bei allen übrigen Ministerien, und außerdem noch jährliche Ersparnisse am Gehaltssetat vorkommen, und hierin die Mittel geboten sind, einzelne Kanzleibeamte nach Verdienst besonders zu belohnen.“ Der Kommissionsantrag wird angenommen.

Titel IV. Baubehörden. Forderung 23,100 fl. per Jahr, mehr als im vorigen Budget 200 fl. Die Kommission beantragt auch hier den Strich der 200 fl., „weil die Bezirks-Bauinspektoren für Versorgung der Bauten von Gemeinden, Stiftungen u. dergleichen besonders belohnt werden, und sich denselben auch Gelegenheit zu Verdienst bei Privaten darbiete.“

Kettig stellt den Antrag auf Bewilligung, unterstütz durch Zell, Ruth, und Bär v. R., der insbesondere nachweist, daß die Beamten in dieser Branche hinter denen beim Wasser- und Straßenbau zurückstehen, während ihr Studium ein weit kostspieligeres sei. Die Kammer nimmt den Antrag Kettig's an.

Für Bureauaufwand werden gefordert 3500 fl. mehr als im vorigen Budget: 1000 fl. um das Aversum der 14 Bezirks-Bauinspektoren von 100 fl. auf 150 fl. zu erhöhen, und denjenigen Inspektionen, welche wegen Größe des Geschäftsumfanges Gehilfen nöthig haben, eine Aufbesserung zu gewähren. Die Kommission ist der Ansicht, daß 500 fl. genügen, um diese Zwecke zu erreichen, da sie die Berechnung von 50 fl. für Mietzins, 30 fl. für Heizung, 24 fl. für Bedienung zu hoch bemessen findet.

Kettig stellt auch hier den Antrag auf Genehmigung der Regierungsforderung.

Für den Antrag sprechen noch Staatsrath Regenauer, Abg. Bär v. R., Ministerialrath Prestinari. Die Kammer verwirft den Antrag.

Titel IX. Pensionsetat. Die Kommission beantragt den Wunsch zu Protokoll: „daß eine nachhaltige Abnahme des Aufwandes für Pensionen durch Beschränkung der Ruhebesetzungen auf ganz unabweisbare Fälle beschränkt werde.“

Kettig spricht über die Zunahme der Pensionen, ihre Gründe und die Mittel, ihr abzuhelfen, wofür Staatsrath Regenauer sich dankbar bezeugt, allein den Vorwurf ablehnt, daß die Regierung zu schnell mit Pensionierung vorgehe. — Bei den übrigen Positionen dieses Budgets wird Nichts erinnert.

Deutschland.

△ Heidelberg, 27. Febr. Nach dem Auszug aus dem Sitzungsprotokoll der Direktion des landwirthschaftlichen Vereins für den Unterheinkreis vom 29. Januar sind den nachgenannten Personen folgende Preise zuerkannt worden:

1) Hrn. Oekonomen Seyfried in Feudenheim, wegen dessen mehrjähriger Bemühung für Wein- und Obstbau auf sterilen Sandhügeln der dortigen Gemarkung, eine Preisurtheil nebst Preisdiplom.

2) Hrn. Willmayer von Geroldshahn, wegen Einfüh-

rung des Tabaksbaues in Mondfeld und Feudenheim im Mainthale, eine Belobung nebst Preisdiplom.

3) Hrn. Karl Rom von Eberbach, wegen seines Verdienstes um Emporbringung der Rirschenzucht in der dortigen Gegend, einen Preis von 10 fl. 48 fr. nebst Preisdiplom.

4) Hrn. Lehrer Brehm von Seddenheim, wegen erster Anpflanzung der gelben Erbsen in dortiger Gemarkung, ein Preisdiplom nebst Belobung.

5) Dem Christoph Baus von Schriesheim, wegen Anlage eines halben Viertels oben Strinlandes zu Weinbergen, und

6) der Nikolaus Jöker Wittve alda, wegen gleicher Urbarmachung, einem jeden 5 fl. 24 fr.

Was die Gründung eines Waisenhauses für die Stadt Heidelberg betrifft, über deren Verzögerung kürzlich in Ihrem Blatte von hier aus mit Recht geklagt worden ist, so kann ich Ihnen aus guter Quelle mittheilen, daß dieses wichtige Werk in der allernächsten Zeit wird in Angriff genommen werden.

Legten Sonntag ist der diesjährige, regelmäßige, tägliche Dienst der Neckar-Dampfboote zwischen Heilbronn und Heidelberg eröffnet worden.

|| * Mannheim, 26. Febr. Etwas über ein Jahr ist es her, daß unsere Stadt das hundertjährige Geburtsfest des jetzt noch rüstigen Landmannes Jakob Dubs feierte. Am verklossenen Faschingsdienstag wiederholte sich die schöne Feier eines hundertjährigen Geburtsfestes. Die Jubilarin ist die Frau des verstorbenen Aufsehers in der Krappfabrik des Hrn. Fabrikanten und Handelsmanns Fr. Lauer. Durch die liebevolle Pflege der Familie Lauer vor jedem rauhen Hauche des Kummer und der Sorge geschützt, erreichte die wackre Frau Ad a m unter dem Vorgetrigen das ehrwürdige Alter von 100 Jahren. Am Vorabend ihres Geburtsfestes brachte der Gesangsverein „Sängereinheit“ der Jubilarin durch den Vortrag passender Lieder ein solennes Ständchen, was die greise Frau mit wahrer Theilnahme und Rührung aufnahm. Am Jubeltage selbst kamen ihr von den verschiedensten Seiten Spenden der Liebe zu und mit Blumen- und duftenden Bouquets war ihre Wohnung und Stube geschmückt. Ihre kön. Hoh. die Frau Großherzogin Stephanie überschickte der Jubilarin eine Krystallplatte mit Karaffe und Glas nebst einigen Flaschen vorzüglichen Weines; der Frauenverein überreichte ihr durch eine Deputation eine werthvolle Tasse; während ähnliche Andenken an den schönen und seltenen Tag der greisen Frau in reichem Maße durch die Lauer'schen Familienmitglieder dargebracht wurden. Die Jubilarin verbrachte ihren hundertjährigen Geburtstag inmitten der Familie Lauer, welcher sie schon über ein Menschenalter beizählt, bei heiterem Mahle im Kreise theilnehmender Freunde und Freundinnen.

— Nadolphzell, 27. Febr. Wie neulich in diesen Blättern berichtet wurde, so ist der frühere Staatssekretär Johann Müller von Frauenfeld, welcher sich der Veruntreuung öffentlicher Gelder schuldig und flüchtig gemacht hatte, in diesseitigem Amtsbezirke verhaftet worden. Die Behörden des Kantons Thurgau haben die Auslieferung desselben verlangt, und es hat auch das großh. Hofgericht zu Konstanz mit Ermächtigung des großh. Justizministeriums angeordnet, den Johann Müller sammt dem ihm abgenommenen Gelde auszuliefern, was sofort geschehen ist.

3 Konstanz, 26. Febr. Der „Würt. Staatsanzeiger“ bringt die offizielle Nachricht, daß die königl. Regierung sämtliche Aktien der württembergischen Bodensee-Dampfschiffahrt an sich bringe, um durch die Vereinigung des Besizes derselben in der Hand der Regierung eine engere Verbindung der württembergischen Posten und Eisenbahnen mit der ihre Fortsetzung bildenden Bodensee-Dampfschiffahrt herbeizuführen. Diese Nachricht hat die badischen Uferbewohner am Bodensee mit vieler Freude erfüllt, denn sie wird die nothwendige Folge haben, daß nunmehr auch unsere Staatsregierung, wenn sie unsere badische Dampfschiffahrt nicht noch vollends ruinirt sehen will, diesem Beispiele folgen, diejenigen Aktien unserer Dampfschiffahrt, welche noch in dritter Hand sind, ebenfalls für den Staat erwerben und auch die badischen Posten und Eisenbahnen mit unserer badischen Bodensee-Dampfschiffahrt in geregelte Verbindung bringen muß. Nur durch eine solche Verbindung, wie sie längst schon bei der bayrischen und theilweise jetzt schon bei der württembergischen Dampfschiffahrt besteht, kann unserer badischen Bodensee-Dampfschiffahrt wieder mehr aufgeholfen und den vielen gerechten Klagen über den mangelhaften Verkehr mit den badischen Seefahrern abgeholfen werden. Um nur eines der vielen Mißstände für den erwähnen, so kommt die „Augsb. Allg. Z.“ mit dem Lindauer Post-Dampfschiff 36 bis 48 Stunden früher vor den Thoren unserer Stadt, in dem schweizerischen Drie Kreuzlingen, an, als in Konstanz, und es ist den dankenswerthen Bemühungen der badischen Postbehörde bisher noch nicht gelungen, mittelst der badischen Dampfschiffe eine regelmäßige gleich schnelle Verbindung zu bewirken.

Der Hafenbau in Meersburg, für welchen im außerordentlichen Budget pro 1852/53 durch die Gnade unseres Fürsten die weiteren Mittel eröffnet sind, schreitet rasch vorwärts, und trotz der Hindernisse, welche die letzten Stürme auf der See bereitet, wird es den thätigen und zweckmäßigen Arbeiten der technischen Behörde gelingen, schon im nächsten Monate das sichere Einfahren der Dampfschiffe in das neue Hafenbecken möglich zu machen.

|| Konstanz, 27. Febr. Am 22. f. M. beginnen dahier die Schwurgerichts-Sitzungen für das erste Quartal dieses Jahres. Es kommen hiebei folgende Fälle zur Verhandlung: 1) am 22. und 23. März die Anklagesache gegen Rupert Beyer von Billingen wegen Brandstiftung; 2) am 24. März die Anklagesache gegen Gregor Wisfmann von Boll wegen Unzucht mit einem noch nicht mannbaren Mädchen; 3) am 26. März die Anklagesache gegen Mathias Waibel von Wahlspüren wegen falschen eidlichen Zeugnisses; 4) am

27. März die Anklagesache gegen Johann Ley von Geisingen wegen Diebstahls mit Einsteigen; 5) am 29. März die Anklagesache gegen Joseph Anton Kessle von Gams, Kantons St. Gallen, wegen gewaltsamer Unzucht mit einem noch nicht mannbar Mädchen; 6) am 30. März die Anklagesache gegen Alois Jussenegger von Fischbach wegen Diebstahls mit Einbruch; 7) am 31. März die Anklagesache gegen Martin Kaudermann von Bamberg wegen versuchter Nothzucht; 8) am 1. April die Anklagesache gegen Andreas Adolf Köppler von Deisheim wegen Diebstahls mit einem lebensgefährlichen Werkzeuge; 9) am 2. April die Anklagesache gegen Thaddäus Hagenmüller von Pfalldorf wegen Rechnersuntreue; 10) am 3. April die Anklagesache gegen Lehrer Moritz Herzog von Weiterdingen, nun zu Plittersdorf, wegen Urkundenfälschung; 11) am 5. und 6. April die Anklagesache gegen die Mathias Grathwohl'schen Eheleute von Markdorf wegen Brandstiftung.

Von diesen Fällen versprechen besonders der erste und die beiden letzten interessant zu werden. Bei der in der heutigen öffentlichen Gerichtsitzung des großh. Hofgerichts stattgefundenen Ziehung wurden folgende Geschworne gezogen:

- 1) Hauptgeschworne. 1) Gastwirth Fidel Blum zu Horheim.
 - 2) Bürgermeister Michael Honold zu Riedböhringen.
 - 3) Weicher Konrad Santert zu Uhlingen.
 - 4) Gemeinderath Blasius Fiele zu Reuskast.
 - 5) Gemeinderath Franz Müller zu Radolfzell.
 - 6) Gastwirth Franz Fuchs zu Ehlingen.
 - 7) Hauptmann Hugo v. Ehrenberg zu Ludwigsstaden.
 - 8) Gemeinderath Joseph Kindler zu Unterbaldingen.
 - 9) Landwirth Vitus Maier, Gemeinderath zu Füegen.
 - 10) Gemeinderath Andreas Bollmer in Reuskast.
 - 11) Bürgermeister Martin Gleichauf zu Bonndorf.
 - 12) Gemeinderath Johann Wagner in Mundelfingen.
 - 13) Eisenhändler Mathias Haller zu Pfingen.
 - 14) Bürgermeister Konrad Aghenhofer zu Daisendorf.
 - 15) Apotheker Friedrich Hauser zu Möstkirch.
 - 16) Bürgermeister Melchior Honel zu Reichenau.
 - 17) Rentier Guido Renner in Heberlingen.
 - 18) Bürgermeister Joseph Hauser in Neudingen.
 - 19) Bürgermeister Johann Stort in Dwingen.
 - 20) Landwirth Gregor Mäder, Gemeinderath zu Aken.
 - 21) F. fürstl. Rentmeister Karl Lamey zu Heiligenberg.
 - 22) Spediteur Johann Baptist Geislerbrecht in Ludwigsstaden.
 - 23) Bürgermeister Joseph Bickel in Thengen.
 - 24) Bürgermeister Gottlieb Hajz zu Unterlenztirch.
 - 25) Müller Joseph Zinneisen zu Scherzingen.
 - 26) Apotheker Joseph Bosh Sohn in Radolfzell.
 - 27) Bürgermeister Joseph Meier zu Kreenheinfelden.
 - 28) Apotheker Nepomut Förl in Stodach.
 - 29) F. fürstl. Domänenrath Eber Semann zu Donaueschingen.
 - 30) Engelwirth Melchior Schiele zu Heberlingen.
 - 31) Handelsmann Wilhelm Mohr zu Möstkirch.
 - 32) Pfarrer August George zu Gailingen.
 - 33) Buchdrucker Jakob Stadler, Gemeinderath zu Konstanz.
 - 34) Bürgermeister Benedikt Schwegler in Leipferdingen.
 - 35) Bürgermeister Konrad Bernhart zu Großhadelhofen.
 - 36) Kaufmann Joseph Baader zu Stodach.
- II. Ersatzgeschworne. 1) Steuerrevisor Karl Balthasar Kern zu Konstanz. 2) Materialist Karl Friedrich Rieggler zu Konstanz. 3) Obergericht Georg Friedrich Finin von da. 4) Rentier Nepomut Gebhard-Pohl von da. 5) Handelsmann Konstantin Beutter von da. 6) Bäcker Nepomut Beit von da. 7) Gemeinderath Joseph Troll von da. 8) Finanzrath Philipp Beutter von da.

Stuttgart, 25. Febr. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird nach der Mitte März eine Vertagung unserer Kammern eintreten. Die jetzt noch vorliegenden Geschäfte bestehen hauptsächlich in Vollenbung der noch nicht völlig zum Abschluß gebrachten Gesetze, die zum Theil noch an die Erste Kammer zu gelangen haben, theils von dieser mit Abänderungen schon wieder an die Zweite zurückgekommen sind und in dieser einer abermaligen Debatte unterworfen werden. Sobald die Hauptabstimmung über den Etat und die schon lange in Aussicht gestellte Schlacht über die Gültigkeit der Grundrechte. Der Kampf über diesen Gegenstand wird zwar heftig entbrennen; aber wenn nicht alle Anzeichen trügen, so wird das Ministerium siegreich aus demselben hervorgehen und ohne zu einem äußersten Schritt sich gezwungen zu sehen. Wenn auch die äußerste Linke um kein Haar breit nachgibt und selbst ein Theil der Mittelpartei sich ihr anschließt, so wird doch eine nicht unbeträchtliche Majorität auf der Seite der Regierung stehen. Wenn dann die Zeit noch zureicht, so stehen, so viel man hört, noch zwei Gesegentwürfe in Aussicht: nämlich die Regulierung der Auswanderungsverhältnisse von Militärpflichtigen und Bestimmungen in Betreff der Verkaufszeit bei Güterverkäufen. Es soll nämlich festgestellt werden, daß ein Verzicht der Neuzeit bei Güterkäufen keine bindende Kraft mehr haben soll. Die Güterinspektanten oder sogenannten Hofmesger haben die Gewohnheit, die Käufe in Wirthshäusern abzuschließen; da wird natürlich tüchtig gerunken und der Verkäufer in faum zu rechnungsfähigem Zustande dahin gebracht, auf die Neuzeit zu verzichten. Den vielen Prozessen und dem mannichfachen Jammer, die daraus entstehen, soll dadurch ein Ende gemacht werden.

Die Vertagung dürfte sodann von der Mitte März bis Ende April oder zu Anfang Mai dauern, und werden in dieser Zeit der Finanzausschuß das bereits fertige Budget für die neue dreijährige Etatsperiode und wahrscheinlich die Justizkommission die Gesetzesvorlagen über Wiedereinführung der Todesstrafe und körperlichen Züchtigung prüfen. Wenn sodann eine Wiedereinberufung stattfindet, so können innerhalb zweier Monate der Etat und diese beiden Gesegentwürfe durchberathen werden, so daß vom Juli an eine neue Vertagung bis zum Herbst möglich wird. Auf diese Weise können wir wieder in das Gleise gelangen, aus welchem die Staatsmaschine geworfen worden war, und es können in der bevorstehenden Winteression eine Menge Gesetze, welche das Wohl des Landes dringend verlangt und welche bis dahin ausgearbeitet sein werden, mit Ruhe durchberathen werden. Hierzu ist die gegründete Aussicht vorhanden; denn es läßt sich nicht verkennen, daß, mit Ausnahme einiger Stimmführer der extremsten Richtung, im Allgemeinen ein weit gemäßigter Geist in der Versammlung herrscht, als seit langer Zeit. Der größere Theil ihrer Mitglieder sieht ein, daß das Land

der Ruhe bedarf, um sich von den tiefen Wunden zu erholen, welche ihm die Revolutionsjahre und die hieraus gefolgte Störung in Gewerbe, Kredit und Handel geschlagen haben, die weit mehr, als die halbe Kernte des vergangenen Jahres, das Elend schufen, das in manchen Gegenden herrscht.

Stuttgart, 27. Febr. In Folge der gestrigen Aeußerungen des Staatsraths v. Pflessen hielten die Abgeordneten der demokratischen Partei gestern noch eine Besprechung, um sich über die nunmehr zu ergreifenden Maßregeln zu verständigen. Es soll sehr lebhaft zugegangen, aber eine Vereinbarung nicht erfolgt sein. Man habe deshalb beschlossen, abzuwarten, was der Frhr. v. Barnbüler, der gestern einen Antrag angefündigt, für einen Antrag in dieser Sache stellen werde. Uebrigens hatte dieser gestern noch auf eine diesfallsige Bemerkung des Präsidenten seinen Antrag vorerst zurückgezogen, um abzuwarten, was die Beitheiligten thun würden. In der heutigen Sitzung der Abgeordnetenkammer wurde auf den Antrag des Frhrn. v. Dm mit 50 gegen 33 Stimmen beschloffen, die in Betreff der Wiedereinführung der Prügelstrafe eingebrachten Petitionen der k. Staatsregierung zu ihrer Kenntnissnahme mitzutheilen. Sodann kam der Antrag des Frhrn. v. Barnbüler zu Art. 8 des Gesetzes über zusammengesetzte Gemeinden zur Berathung, der so lautet: „Diesenigen, welche mindestens ein Viertel der ortsfuerpflichtigen Gemeindeglieder besitzen, haben von selbst Sitz und Stimme im Theilgemeinderath.“ Die Kommission für innere Verwaltung adoptirte das Prinzip dieses Antrags, wollte aber die Beitheiligung der hiedurch de jure Berechtigten auf solche Sitzungen beschränken, worin der Etat der Gemeinde berathen und überhaupt über Vermögensverhältnisse der Gemeinde und ihrer Angehörigen berathen und Beschluß gefaßt werde. Hochstetter stellte dazu den eventuellen Antrag, falls nämlich einer der andere oder der beiden Anträge angenommen würde, daß auch die Verwalter der Höchstbegüterten das Stimmrecht im Theilgemeinderath ausüben dürfen. Der Antrag des Frhrn. v. Barnbüler wird mit 44 gegen 39 Stimmen abgelehnt, dagegen der der Kommission mit 61 gegen 23 Stimmen angenommen. Auch Hochstetter's Antrag wurde angenommen. Am Schlusse der Sitzung richtete Pralat v. Wehring die Bitte um Vertagung an die Regierung; eine Bitte, die von Plaz, Duvernoy und Mohl unterstützt wurde. Die H. H. Minister waren bereits abgetreten.

Schweiz.

Aus der Schweiz, 27. Febr. Schweizer wie auswärtige Blätter bringen fortwährend so viel Aufklärungen über die Flüchtlingsnote und was ihr gefolgt ist, daß die Sache nachgerade so — sonstig wie möglich wird. Im Ganzen scheinen die von vornherein ins Publikum gebrungenen Nachrichten den Sinn der Note und der bei der Uebergabe gewechselten Aeußerungen richtig gegeben zu haben. Der Bundesrath, zwischen den gebieterischen Forderungen eines mächtigen und energischen Nachbarn (der zum Ueberflus noch die moralische Unterstützung Englands und wohl auch Oesterreichs erhielt) und der Aufwallung des Schweizer Unabhängigkeitsgefühls eingeklemmt, dachte zunächst an eine Spezialmission nach Paris; da sich aber General Dufour nicht dazu verstand, so gab er dem schweizerischen Gesandten zu Paris, Hrn. Wermann, den Auftrag, dem Prinz-Präsidenten das Mißliche der Lage der obersten Schweizerbehörde und deren Geneigtheit zu möglicher Abhilfe bezüglich der Beschwerden der französischen Regierung vorzustellen. Der Prinz soll nicht unempänglich dafür gewesen sein, ja sogar sich geäußert haben, ihm persönlich sei die Note des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten nicht bekannt. Man sprach sogar davon, es sei eine neue versöhnlichere Note an die Bundesbehörde in Aussicht gestellt worden; nur gegen die Haltung der schweizerischen Presse, besonders der von der Regierung subventionirten, habe er sich heftig ausgesprochen. Der Plan des Bundesraths scheint nun dahin zu gehen, den diplomatischen Verkehr eine Zeitlang zu unterhalten, und zwar auf eine Art, daß dadurch ihm selbst und der Schweiz öffentlich Nichts vergeben wird. Unterdessen aber möchte er unter der Hand den Grund zur Beschwerde thatsächlich hinwegschaffen, um so die Sache zu erlebigen und doch den äußern Schein zu wahren. Daraus entsprang der Gedanke der Mission der Bundeskommissäre Trog und Kern. Diese haben bereits mit den Flüchtlingen aufzuräumen angefangen; so ist in diesen Tagen eine Anzahl im Kanton Genf verpackt oder ignovirt gewesener Flüchtlinge — darunter auch einige Deutsche — nach Bern eingebracht worden, welche sofort die Schweiz werden verlassen müssen. Auch im Kanton Bern schreitet man gegen dieselben vor. So wurden von den 17, welche die früheren Duldungsbedingungen erfüllt hatten, „wegen Einmischung in unsere politischen Verhältnisse“ folgende sechs aus dem Kanton gewiesen: Friedr. Fretsch aus Oberkirch, Max Jiala aus Karlsruhe, N. v. Herger aus Baden, Fr. E. Fournier aus Frankreich, W. Löwe aus Calbe, E. Pfau aus Heilbronn.

Frankreich.

Paris, 26. Febr. Der heutige „Moniteur“ enthält ein Dekret, wodurch alle Vergehen ohne Ausnahme in die Kompetenz der bloßen Zuchtpolizeigerichte verwiesen werden. Mehrere derselben, den Vergehern beigeordnet, gehörten bisher wie diese in die Kompetenz der Geschwornengerichte, u. a. die politischen Vergehen, die Vergehen beim öffentlichen Ausrufen oder Anschlagen von Drucksachen, bei Zusammenrottungen, beim Klubbwesen oder durch Theilnahme an geheimen Gesellschaften u. Eine Ausnahme sollen nur die besondern, aus der Rücksicht auf die Funktionen oder anderweitigen Eigenschaften der Angeeschuldigten entspringenden Bestimmungen bewahren.

Ein anderes Dekret hebt ein Gesetz vom Jahr 1849 wieder auf, wodurch die der Privatindustrie nachtheilige Arbeit in den Gefängnissen beschränkt werden sollte.

In drei Tagen beginnen die Abgeordnetenwahlen. Man betrachtet sie fortwährend mit einer Ruhe, die fast wie Gleich-

gültigkeit ausseht. Von einer Agitation im frühern Sinn ist keine Rede, ein eigenhämlicher Kampf wird eben so wenig stattfinden. Die republikanische Opposition ist im Augenblick jeder Aussicht auf Erfolg beraubt, und die organisch-fusionistische hält es für klüger, den Kampf nicht anzunehmen, weshalb ihre Kandidaten einer nach dem andern ihren Rücktritt anzeigen. In diesem Sinne ist heute wieder eine öffentliche Erklärung Bavin's zu erwähnen, so daß nur einige wenige und minder bekannte Namen übrig bleiben, um die dynastische Gesinnung zu vertreten. Daß der Wahlakt vom 29. Febr. zu einer bloßen Protestation gegen die Verbannungsdekrete und den Staatsstreich benützt werde, wird die Regierung nicht dulden; bereits sind Maßregeln gegen den Druck der politischen Glaubensbekenntnisse wie der Stimmzettel mit Namen von Verbannten angeordnet. Es kann sich daher höchstens noch fragen, ob die nicht verbannten Republikaner von Bedeutung, die auf der Liste des „Siccle“ standen, namentlich Cavaignac, in einem der Pariser Wahlbezirke eine Majorität erhalten werden. Auf andere Weise findet sich die Spannung und Erwartung, die sonst die allgemeinen und selbst einzelne Wahlen begleitete, nicht angeregt, und die Theilnamlosigkeit ist daher so groß, daß selbst massenweises Zuhausebleiben der Wähler befürchtet wird, wogegen heute zwei ministerielle Blätter, der „Constitutionnel“ und das „Pays“, mit ängstlichem Eifer in die Schranken treten.

Wie man versichert, reklamirt das Kriegsgericht den kürzlich verhafteten Kocher, indem es sich auf den in Paris herrschenden Belagerungszustand bezieht.

Die Führer des im Sept. v. J. aufgehobenen s. g. französisch-deutschen Komplotts, Cherval, Scherzer, Gyprienic u. (über deren Treiben die Karlsr. Ztg. vielfache Aufschlüsse aus den konfisizirten Papieren gab) stehen zur Zeit vor dem Pariser Geschwornengericht. Heute war man in der Prozedur bis zur Vertheidigung der Advokaten gekommen. Vielleicht kann morgen schon das Urtheil gemeldet werden.

Großbritannien.

London, 24. Febr. Nach dem „Standard“ (Organ des jetzigen Ministeriums) sind zur Ergänzung der bisherigen Ernennungen noch folgende neue erfolgt: Der Marquis v. Salisbury (statt Lord Lyndhurst, welcher aus Gesundheitsrücksichten abgelehnt hat), Geh. Siegelbewahrer; Sir John Buller, Kanzler des Herzogthums Lancaster; Lord Defant, Unterstaatssekretär für die Kolonien; Lord Jocelyn und M. Gaskell, Sekretäre des indischen Bureau's; M. G. F. Young, Sekretär des Handelsbureau's; Sir Fitzroy Kelly, Generalkonsul; Dersif Forester für das Artilleriewesen. — Nach englischem Gebrauch werden bei einer Ministeränderung bekanntlich auch die Hofbeamten, die Offiziere des Hauses der Königin und selbst ihre Ehrendamen geändert. Hier werden nun u. A. folgende Ernennungen gemeldet: Herzog v. Montrose Lordkammerer; Marquis v. Exeter Lord-Großmarschall; Marquis v. Bortlesher Vizekammerer; Lord Forester oder Noos Hauptmann der Heomen der Garde. — Als Lordstatthalter für Irland wird Graf v. Eglintown bezeichnet. — Die Börse behauptet fortwährend eine feste Haltung.

Neueste Post.

Der nordamerikanische Staatssekretär Webster hat mit Genehmigung des Präsidenten Fillmore dem nordamerikanischen Gesandten zu London geschrieben, sich für Freilassung der irischen Staatsgefangenen (verurtheilten Revolutionäre) zu verwenden. Schade, daß Lord Palmerston nicht mehr am Regiment ist, — er hätte eine schöne Gelegenheit, zur Koffuthgeschichte ein Gegenstück im eigenen Hause aufzuführen zu lassen.

Die Bundesstruppen werden bis zum 2. k. M. Hofstein ziemlich vollständig verlassen haben. Feldmarschall-Leutnant v. Ledebitsch wird sein Hauptquartier in Böhmen (Pilsen) aufschlagen.

Die Erörterung der Frage wegen künftiger Zusammenfassung der preussischen Ersten Kammer hat seit einiger Zeit keine wesentlichen Fortschritte gemacht. Das Ministerium wird dem Bernehmen nach erst in seiner nächsten Sitzung die Sache in Erwägung ziehen. Dagegen hat bei der neu eingetretenen Unentschiedenheit der ganzen Frage die Experimentalpolitik neuen Spielraum gewonnen, und gibt sich von Seiten der Linken und des Zentrums in veränderten Anträgen hinsichtlich der Neubildung der Ersten Kammer kund.

Außer dem Unfall bei Germersheim haben auf dem Rhein jüngst noch mehrere andere Unglücksfälle stattgefunden. Bei Niederlahnstein versank ein Schiff, und wird wahrscheinlich seine werthvolle Ladung, in Kolonialwaaren, verloren sein; ebenso ein Schiff bei Bingen, welches mit französischem Weizen beladen war.

D.-G.-Prokurator Henkel zu Kassel ist zu 3½ Jahren Festung und Verlust der Nationalkardie verurtheilt worden.

Es wird behauptet, die österreichische Regierung sei gesonnen, die Resultate der Wiener Zollkonferenz durch Vermittelung des k. k. österreichischen Bundespräsidialgesandten den Regierungen übermachen zu lassen, was als ein neues Zeichen für die Absicht der österreichischen Regierung gedeutet wird, die Zollvereinigungs-Frage zur Bundesache zu machen.

Se. Maj. der Kaiser von Oesterreich ist am 26. d. nach Triest zur Begrüßung des russischen Großfürsten zu Benedig abgereist. — Die Angelegenheit des h. Grabes ist einer tel. Dep. d. „A. Z.“ zufolge unter Gleichberechtigung aller christlichen Konfessionen geschlichtet.

Ihre Maj. die Königin von Spanien ist wieder so hergestellt, daß sie einen Ball im Palaste gab, auf dem sie viel tanzte und sich erst gegen 5 Uhr Morgens zurückzog.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroenlein.

Todesanzeige.
A.428. Eppingen. Gestern, Abends 6 Uhr, ist meine innigst geliebte Gattin Emilie, geborne Spies, in einem Alter von 25 Jahren nach langen und schmerzlichen Brustleiden zu einem besseren Leben sanft entschlummert, wovon ich Freunde und Bekannte mit der Bitte um stille Theilnahme andurch benachrichtige.
Eppingen, den 27. Februar 1852.
Franz Heißler, Notar.

A.143. In der **S. Braun'schen** Hofbuchhandlung in **Karlsruhe** ist zu haben: Neuester und vollständigster **Briefsteller für Liebende.** Eine Sammlung von Musterbriefen für alle Fälle und Verhältnisse, welche bei Liebenden eintreten können. Vierte, verbesserte Auflage. 8. geb. Preis: 36 fr.
Es ist nicht Jedermanns Sache, einen guten Brief zu schreiben; daher Rathgeber in dieser Beziehung stets Bedürfnis sind.

A.445. Es werden circa 40 Jtr. Schinken per Str. à 30 fl., und weißen Spießsch. Schweinefleisch, per Str. 40 fl. zum Verkauf angeboten bei,
Karlsruhe, 28. Februar 1852.
J. Huff, Charcutier, Waldhornstraße Nr. 29.

A.438. **Karlsruhe.**
Frische Seefische, als: Kabeljau, Solles, Turbot; frische Austern, Crevettes (kleine See-krabbe), Kaviar, Gänseleber-Pasteten, Ortolan trullés in Terrinen, ger. Lachs, pommer'sche Gänsebrüste, Bückinge zum Braten und Rohessen, Bricken, Sardellen u. c. empfehlen
C. Arleth.

A.437. **Karlsruhe.**
Gesuch.
Ein examinirter Apotheker wünscht auf kommenden 1. April eine Stelle als Verwalter oder Gehilfe, und ertheilt gegen portofreie Anfrage ein Näheres.
Karlsruhe, den 28. Februar 1852.

A.436. **Karlsruhe. (Stellegesuch.)**
Eine gefestete Person, die in allen weiblichen Arbeiten erfahren ist, wünscht eine Stelle als Köchin oder Haushälterin; dieselbe sieht mehr auf gute Behandlung als großen Gehalt. Zu erfragen bei der Expedition dieser Zeitung.

A.364. [2]2. **Karlsruhe.**
Stellegesuch.
Ein solides Frauenzimmer von geachtetem Alter, das sowohl in allen feinen weiblichen Arbeiten, als auch in Führung einer Haushaltung, namentlich auch im Kochen gründliche Kenntnisse besitzt, wünscht bis zum Monat Mai d. J. eine Stelle als Haushälterin oder Jungfer, und würde dieselbe mehr auf humane Behandlung als großes Salair reflektieren. Näheres bei dem Geschäftsbureau von **Ulrich & Frietsch** in Karlsruhe.

A.338. [2]2. **Ludwigshafen am Rhein.**
Arbeitergesuch.
Geschickte und fleißige, mit guten Zeugnissen versehene Schmiede, besonders tüchtige Kesselarbeiter und geschickte Rieter, finden dauernde und lohnende Beschäftigung in der Schiffbauerei für eiserne Fahrzeuge von

W. Upt. Pearce et Comp.
in Ludwigshafen a. Rhein.

A.429. [2]1. **Baden.**
Geschäfts-Empfehlung.
Der Unterzeichnete, bisher als Aktuar bei diesem groß. Bezirksamt angestellt, wird am 15. März d. J. ein öffentliches Geschäftsbureau dahier errichten, und empfiehlt sich zu allen in ein derartiges Geschäft einschlagenden geneigten Aufträgen.
Baden, den 27. Februar 1852.

Ludwig Hüner.
1000. [3]3. **Kuppenheim bei Rastatt.**
Zu verkaufen oder zu vermieten.
Das Wirthshaus zum Lamm mit Realwirthschaftsgerechtigkeit und der nöthigen Einrichtung wird aus freier Hand unter vortheilhaftesten Bedingungen verkauft oder auf mehrere Jahre in die Miete gegeben, und kann bis zum 15. April bezogen werden.
Das Nähere ist bei der Eigentümerin zu erfragen.

Johann Stricker Wwe.
A.434. [2]1. **Kropfingen.**
Bäckerei-Verkauf.
In einem Dorfe unweit Freiburg ist eine Bäckerei, deren Brodabfabg sich auch auf die nächsten Ortshäuser ausdehnt, mit Haus, Scheuer, Stallung u. c. wegen Wegzugs gegen baar oder auf 6 Termine zu verkaufen. Das Haus würde sich seiner günstigen Lage wegen auch zu einem andern öffentlichen Geschäft eignen. Das Nähere bei Frn. **Bureauvater Meng** in Kropfingen. Briefe franko.

A.435. [2]1. **Kropfingen.**
Verkauf einer Konditorei-Einrichtung, bestehend in vollständiger Ladeneinrichtung, Ofen, Röhren, Formen, Reusen, Sieben, Wagen, Gläsern u. dergl. unter der Hand. Auskunft ertheilt **Fr. Bureauvater Meng** in Kropfingen. Briefe franko.

A.321. [3]3. **Stuttgart.**
Gasthofs-Anzeige.
Nachdem dieser Tage die hiesige Postanstalt in das neu eingerichtete Postlokal vis à vis des Eisenbahnhofs verlegt wurde, so finde ich mich veranlaßt, allen meinen verehrten Geschäftsfreunden und Bekannten, welche mich bisher mit ihrem werthen Besuche besperrten, die Anzeige zu machen, daß ich unmittelbar neben dem neuen Postgebäude und vis à vis dem Eisenbahnhofe ein Etablissement angekauft habe, in welches ich in der kürzesten Zeit meinen Gasthof verlegen werde.
Inzwischen aber stelle ich an alle meine Freunde und Bekannten die höfliche Bitte, mich noch mit ihrem Besuche bis zur befristeten Geschäftsübernahme wie bisher in meinem jetzigen Hause besperrn zu wollen, und ersuche zugleich alle meine Herren Kollegen, dies den verehrlichen Herren Reisenden ebenfalls mittheilen zu wollen.
Den 1. Februar 1852.

G. Haaga,
Eigentümer des Gasthofs zum Kronprinzen.
Indem wir diesen Diebstahl zur Fahndung auf den Thäter sowohl, als das entwendete Geld öffentlich bekannt machen, bemerken wir, daß Demjenigen eine Belohnung von 100 fl. zugesichert worden, durch dessen Mittheilungen das entwendete Geld oder der größere Theil desselben wieder beigebracht wird. Außer zwei Personen, welche bereits eingezogen sind, erscheint eine weitere Mannsperson dringend verdächtig, welche am 16. d. M., Morgens, hier in dem Hause der Bestohlenen gesehen worden. Dieser Mensch ist etwa 30 Jahre alt, mittlerer Größe, von blauer Gesichtsfarbe, blondem Haare, ohne Bart; er war mit Rock und Hosen von dunkelm Tuch bekleidet, trug eine dunkelfarbige Schilddappe und eine Tasche an einem grünen Riemen.
Karlsruhe, den 27. Februar 1852.
Großh. bad. Stadtdamt.
V. d. Schönbaler, A. i.

911. [3]2. **Freiburg i. B.**
Anzeige und Empfehlung.
Ich beehre mich, den hiesigen Einwohnern und den geehrten Reisenden hiermit ergebenst anzuzeigen, daß ich den Pacht des **Gasthofes zum Wilden Mann** dahier verlängert habe, derselbe also nun auch ferner in meinem Betrieb verbleibt.
Indem ich für das mir bisher zu Theil gewordene Vertrauen verbindlichst danke, empfehle ich meinen Gasthof auch für die Zukunft unter der Zusicherung, daß ich dasselbe auch fernerhin durch billige und gute Bedienung zu rechtfertigen bemüht sein werde.
Freiburg i. B., den 10. Februar 1852.

J. M. Hölzlin
zum Wilden Mann.
A.369. [2]2. Nr. 2164.
Karlsruhe.
Wirthschafts-Verpachtung.

Auf Antrag des Vormundes der minderjährigen Josepphine Hettler dahier wird das Gasthaus „zum Schwarzen Adler“ in der Waldhornstraße Nr. 8 dahier am

Montag, den 8. März d. Mittags 2 Uhr, in dem Hause selbst auf mehrere Jahre öffentlich in Bestand gegeben, und können die Bedingungen bei dem Vormunde Frn. Registrator Wagner und bei Notar Grimmmer dahier ringsesehen werden.
Karlsruhe, den 25. Februar 1852.
Großh. bad. Stadtdamt.-Revisorat.
Gerhard.

423. [3]3. **Borberg.**
Hofguts-Verkauf.

In Folge Wohnungsveränderung ist ein in der fruchtbarsten Gegend des Amtes Borberg liegendes, aus folgenden Theilen bestehendes Hofgut unter sehr annehmbaren Bedingungen aus der Hand zu verkaufen:
a) ein neuerbautes, zweistöckiges, massives Wohnhaus mit Keller, Stallung, 2 Scheuern mit daran stoßendem Pflanz- und Baumgarten,
b) — Morgen 2 Brl. ca. 45 Rth. 81 Schuß Garten,
c) 53 Morgen 2 Brl. 48 Rth. 4 Schuß Acker,
d) 15 Morgen 2 Brl. 33 Rth. 47 Schuß Wiesen,
e) 17 Morgen — Brl. 55 Rth. 3 Schuß Wald.
Dasselbe genießt eine Schäferereiberechtigung und ruhen auf demselben keine Lasten mehr.
Lusttragende wollen sich in frankirten Briefen an Rechnungsführer Gläufig in Borberg wenden, bei dem auch die Kaufbedingungen zu erfragen sind.
974. [2]2. **Edenkoben.**
Weinversteigerung zu Hainfeld bei Rhodt.

Dienstag, den 9. März d. J., Vormittags 9 Uhr, zu Hainfeld in der Friedrich Weisbrod'schen Behausung lassen a) Friedrich Weisbrod, kaiser in Hainfeld, als Vormund über Josepphine Stödel, minderjährige Tochter von der verlebten Eva Barbara Weisbrod, gewesene Ehefrau von dem zu Wiesenthal verlebten Wirth Anton Stödel, Johann b) die Vormünder der Johannes Spies'schen Kinder von Hainfeld, nachverzeichnete, den genannten Mädeln angehörende, zu Hainfeld lagernde Weine öffentlich versteigern, als:

11,400 Liter 1846er,	3,500 "	1847er,	
9,500 "	1848er,	9,500 "	1849er,
10,000 "	1850er,	3,000 "	1851.

Edenkoben in der Pfalz, den 10. Februar 1852.
Keller, Notar.

A.432. **Neudenu.**
Stammholzversteigerung.
Montag, den 8. März d. J., Vormittags 9 Uhr, werden im hiesigen Gemeindefeld die Stämme vorzügliche Holländereichen öffentlich versteigert, und werden diezu Liebhaber höflich eingeladen.
Neudenu, den 25. Februar 1852.
Der Gemeinderath.
Frey, Bürgermeister.

A.446. **Karlsruhe. (Diebstahl und Fahndung.)** In der Zwischenzeit vom 2. bis 18. d. M. wurden dahier aus einem Privathaus circa 1400 fl. entwendet; darunter befanden sich 4 Rollen Kronenthaler, jede zu 162 fl., mit dem Siegel der groß. Pauptrierkasse dahier gefestigt; 30 badische Zweiguldenstücke in Kreuzband geschlossen; 4 badische Zehnguldenstücke; das Uebrige in verschiedenen großen und kleinen Geldsorten und bad. Zweiguldenstücken, und befand sich das Geld in zwei grob-leinernen ungezeichneten Säcken von 12 Zoll Länge und 6 Zoll Breite.
Karlsruhe, den 27. Februar 1852.
Großh. bad. Stadtdamt.
Gerlach.

A.442. Nr. 5872. **Freiburg. (Diebstahl und Fahndung.)** Freitag, den 20. Februar d. J., Nachmittags zwischen 4 und halb 8 Uhr, wurden aus einem unverschlossenen Zimmer eines hiesigen Privathauses nachstehende Gegenstände entwendet:
1) Ein dunkelbrauner Ueberrock, wairirt, mit schwarzem Merino gefüttert, welches Futter und die Watte in Karros abgenäht war; derselbe hatte einen schwarzen Sammetkragen, schwarze Sammet-ausschlüge, schwarz überspannene Knöpfe, und hatte einen Werth von 12 fl. Derselbe hatte in den Ärmeln zwei Vorder- und zwei Hintertaschen, und auf der linken Brust eine Tasche.
2) Drei ganz neue Hemden von feiner Leinwand, je zwei Knöpfe an den Ärmeln und an dem Halse, nach gewöhnlicher Art gemacht, von denen zwei mit V. S. und das andere A. Schell mit türktischem Garn und lateinischen Buchstaben gezeichnet waren. Dieselben hatten einen Werth von 10 fl. 30 fr.
3) Drei bereits getragene Hemden, ebenfalls aus Leinwand, mit einem Knopf an den Ärmeln und dem Halse, von denen zwei mit A. S., und eines mit V. S. in lateinischer Schrift und türktischem Garn gezeichnet waren; sie hatten einen Werth von 4 fl. 30 fr.
4) Eine silberne Taschenuhr, ziemlich klein, eine gewöhnliche deutsche Spinnduhr mit einem weißen Zifferblatt, römischen Zahlen, silbernen Zeigern. Auf dem Zifferblatt stand in lateinischer Schrift der Name des Verfertigers, Voucher freres. Das silberne Hintergehäuse ist glatt, und auf dem messingenen Untergehäuse steht in lateinischer Schrift Jak. Butz in Freiburg geschrieben. Dieselbe hatte einen Werth von 8 fl.
5) Porte-monnaie mit silbernen Rande, von dunkelschwarzgrünem Leder, roth gefüttert, und innen einen Schalter zum Aufbewahren des Papiergeldes; auf der Außenseite befand sich in Gold gedruckt und unmerklich verweist das Wort Eisenbahn-Billet. Dieses hatte einen Werth von 2 fl.
6) Ein rothbrauner seidener, mit Perlen durcharbeiteter Geldbeutel, mit silbernen Ringen und eichelnartigen silbernen Behängen an seinen vier Enden. In demselben befanden sich zwei badische 2-fl.-Scheine, und hatte derselbe einen Werth von 48 fr.
7) Zwei achtgedige goldene Hemdenknöpfe, weiß emailirt, deren hinterer Theil von Silber, mit einem goldenen Verbindungsstückchen, im Werth von 6 fl. 30 fr.
8) Ein blaues Ueberhemd mit weißer Einfassung am Kragen, im Werth von 2 fl. 20 fr.
9) Eine fein gemalte Porzellanpfeife, den Rückzug des Kaisers Napoleon aus Moskau darstellend, mit einem Rohr und einer elastischen Hornspitze. Werth 8 fl.
Dieses Diebstahls ist ein gewisser Albert Neuter von Stuttgart, der in seinem Wanderbuche als Kolorist und Schneider aufgeführt ist, und der dasselbe am 19. d. Mts. in Waldkirch nach Schopfheim vertrieben ließ, dringend verdächtig.
Derselbe soll 27—28 Jahre alt sein, trägt schwarzes langes Haar und einen schwarzen Schnurrbart, ist mit einem blauen Rock, dunkelbraunem Ueberrock, einer Schilddappe bekleidet, und soll an seinem Hemde die entwendeten Hemdenknöpfe, sowie eine grüne Voranstrichhose tragen.
Wir eruchen die betreffenden Behörden, sowohl auf die entwendeten Gegenstände, als auch auf den Thäter zu fahnden und diesen im Betretungsfalle verhaften und anher abliefern zu lassen. Freiburg, den 26. Februar 1852. Großh. bad. Stadtdamt. v. Pennin.

A.439. Nr. 2692. **Weinheim. (Aufforderung.)** J. U. S. gegen Philipp Rüdert von Weinheim, wegen Diebstahls.
Der unten signalfirte Philipp Rüdert von Weinheim ist angeklagt, am 26. Juli bei Jakob Gräber mitteln Einbruch den Betrag von 20 fl., bei Babette Koch in Darmstadt den Betrag von 12 fl., sodann einen Regenschirm im Werth von 4 fl. dem Nikolaus Jacob von Heppenheim, und im Juni d. J. eine mit Silber beschlagene Tabakspfeife dem Gymnasialfren Wangel in Bensheim entwendet zu haben; derselbe wird aufgefordert, sich binnen 14 Tagen dahier zu stellen, widrigenfalls nach Ergebnis der Untersuchung das Erkenntnis gegen ihn gefällt würde.

Signalment.
Alter, 22 Jahre; Größe, 6' 4"; Haare, dunkelblond; Stirne, gewölbt; Augen, blau; Augenbrauen, stark und dunkel; Nase, proportionirt; Mund, klein; Zähne, gut; Kinn, rund; Statur, kräftig; besondere Zeichen: trägt ein Schnurrbartchen.
Weinheim, den 26. Februar 1852.
Großh. bad. Stadtdamt.
Gerlach.

A.431. Nr. 6697. **Achern. (Aufforderung.)** Der Schuhmacher Wendelin Graf und dessen Tochter Louise Graf von Sasbach sollen vor Kurzem nach Amerika heimlich ausgewandert sein. Dieselben werden daher aufgefordert, sich binnen 4 Wochen über ihren Austritt dahier zu verantworten, widrigenfalls sie des badischen Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt und in die erwachsenen Kosten verurteilt werden würden.
Achern, den 26. Februar 1852.
Großh. bad. Stadtdamt.
Sippmann.

A.414. Nr. 5939. **Durlach. (Fahndungs-zurücknahme.)** Da Jakob Schäfer von Obermühlbach sich hierher gestellt hat, so nehmen wir die Fahndung vom 26. v. M., Nr. 3134, hiermit zurück.
Durlach, den 23. Februar 1852.
Großh. bad. Oberamt.
Rehe.

A.440. Nr. 126. **Bruchsal. (Verweisungserkenntnis.)** In Anklagesachen gegen J. Bastian, als Redakteur der zu Strassburg erscheinenden Zeitung: „Der rheinische Demokrat“, und Ch. F. Mayer und Ferd. Flocon, sämtliche in Strassburg, als Verfasser zweier in Nr. 232 und 241 derselben erschienenen Artikel, wegen Verstoßes der Aufreizung zum Hass und zur Berachtung gegen die groß. badische Staatsregierung, gegen einzelne Staatsbehörden und Stände von Staatsbürgern durch die Presse, wird auf den Antrag des groß. Staatsanwalts, auf erstatteten Vortrag und gepflogene Berathung, erkannt:

Es sei gegen J. Bastian als Redakteur, und ferner gegen Ch. F. Mayer, als Verfasser des Artikels, anfangend: „Die badischen Offiziere“ u. c. in Nr. 232, und gegen Ferdinand Flocon, als Verfasser des Artikels, anfangend: „Der Präsident! Ich könnte Ihnen“ u. c. in Nr. 241 des Rheinischen Demokraten, wegen des durch Verbreitung genannter Nummern in fortgesetzter That begangenen Verstoßes der Aufreizung zum Hass und zur Berachtung gegen die groß. bad. Regierung, gegen einzelne Staatsbehörden und Stände — Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden, und werden genannte Personen nach Ansicht des §. 631, §. 107, §. 180 des Strafgesetzbuchs, des §. 19, 23, 24 — 25 des Pressgesetzes, des §. 2 (zu §. 631) §. 41, Ziff. 41, §. 43, §. 80 des Einführungsgesetzes vom 5. Februar 1851 hiermit in Anklagestand versetzt, und in Gemäßheit des §. 135 des letzten Gesetzes in die am 31. März d. J. im Hofgerichtsgebäude dahier stattfindende Sitzung des Schwurgerichts des Mittelkreises mit dem Beifügen vorgelesen, daß sich die Angeklagten 14 Tage vor dieser Sitzung vor dem Untersuchungsrichter — Stadtdamt Karlsruhe — zu stellen haben.

Geschehen Bruchsal, den 26. Februar 1852, vor groß. Anklagekammer des groß. Hofgerichts des Mittelkreises.
Rothermel. (L. S.) **Schlichter.**

A.427. Nr. 8019. **Kahr. (Vorladung.)** In Sachen mehrerer Gläubiger gegen Jakob Kahr von Seelbach, Forderung betreffend, wird zur Eröffnung des Ordnungsbefehls Tagfahrt auf
Donnerstag, den 18. März d. J.,
Vormittags 8 Uhr,
in die öffentliche Amtsstube anberaumt. Hierzu werden der Amtmann und sämtliche Gläubiger mit dem Anfügen vorgeladen, daß im Nichterscheinungsfalle der Bescheid dennoch als eröffnet gelten soll.
Dies wird dem hiesigen Amtmann mit dem Anfügen bekannt gemacht, entweder selbst zu erscheinen oder einen dafür wohnenden Gewalthaber gemäß §. 261 der P. O. zu bezeichnen, widrigenfalls etwaige künftige an ihn zu erlassende Verfügungen nur an die hiesige Gerichtsstelle angeschlagen werden.
Kahr, den 19. Februar 1852.
Großh. bad. Oberamt.
Sauerbeck.

A.444. [3]1. Nr. 3132. **Karlsruhe. (Schuldenliquidation.)** Ueber das Vermögen des Kaufmanns Richard Kahr ist die öffentliche Versteigerung und Tagfahrt zum Nichterscheinungsfalle der Bescheid dennoch als eröffnet gelten soll.
Dies wird dem hiesigen Amtmann mit dem Anfügen bekannt gemacht, entweder selbst zu erscheinen oder einen dafür wohnenden Gewalthaber gemäß §. 261 der P. O. zu bezeichnen, widrigenfalls etwaige künftige an ihn zu erlassende Verfügungen nur an die hiesige Gerichtsstelle angeschlagen werden.
Kahr, den 19. Februar 1852.
Großh. bad. Oberamt.
Sauerbeck.

A.441. **Achern. (Schuldenliquidation.)** Barbara Kropp und Christine Hodapp von Großweier sind gestorben, nach Amerika ausgewandert. Wir haben daher Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf
Dienstag, den 9. März d. J., Vorm. 8 Uhr,
anberaumt, und werden die etwaigen Gläubiger derselben zur Anmeldung ihrer Ansprüche mit dem Bescheide aufgefordert, daß ihnen später zu solchen dahier nicht mehr verholten werden könnte.
Achern, den 27. Februar 1852.
Großh. bad. Stadtdamt.
Sippmann.

A.443. [2]1. **Oberkirch. (Dienstantrag.)** Bei dießseitiger Berechnung ist die erste Gehaltsstelle mit einem Gehalte von 500 fl. durch einen Kameralpraktikanten oder Assistenten auf den 1. Mai d. J., spätestens binnen 3 Monaten, zu besetzen. Bewerber wollen sich in Bälde melden.
Oberkirch, den 20. Februar 1852.
Großh. Domänenverwaltung, Forst- u. Amtskasse.